



Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bauartzulassung	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bauartzulassung

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geld- und Warenspielgeräte) dürfen nur gewerblich aufgestellt werden, wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die Bauart zugelassen hat. Diese Zulassung müssen Hersteller des Spielgerätes beantragen.

Zulassungen können befristet oder mit weiteren Auflagen verbunden erteilt werden.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat auf ihren Internetseiten technische Richtlinien veröffentlicht, in der ausführliche Informationen zum genauen Verfahrensablauf, eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Unterlagen sowie ein Antragsmuster dargestellt sind.

Voraussetzungen

- **Voraussetzungen für die Zulassung von Spielgeräten**
(http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_13.html)
 - Die Voraussetzungen für die Zulassung von Spielgeräten sind in den §§ 12, 13 und 14 der Spielverordnung (SpielV) geregelt (siehe "Rechtsgrundlagen").
 - Für Warenspielgeräte gilt der § 14 SpielV, wonach einige der Voraussetzungen gelten, die auch bei der Zulassung von Geldspielgeräten zu beachten sind.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Bauartzulassung**
Der Antrag muss schriftlich mit Unterschrift des Antragstellers bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingereicht werden.
- **Beschreibung des Spielgerätes**
- **Bauplan des Spielgerätes**
- **Bedienungsanweisung des Spielgerätes**
- **technische Beschreibung der Komponenten des Spielgerätes**
- **Mustergerät**
Ein Mustergerät, das vollständig und funktionsfähig und zur Serienfertigung geeignet sein sein.
- **Schriftliche Erklärung des Herstellers**
Schriftliche Erklärung des Herstellers, dass das zu prüfende Spielgerät die in § 12 Absatz 2 SpielV genannten Voraussetzungen erfüllt. Ergänzende technische Beschreibungen können in elektronischer Form übermittelt werden.
- **Weitere Unterlagen**
Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind weitere Unterlagen vorzulegen. Eine ausführliche Auflistung und Beschreibung der Unterlagen finden Sie auf der Webseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in den herausgegebenen Technischen Richtlinien (unter "Weiterführende Informationen").

Gebühren

47,00 – 67,00 Euro (Stundensatz), Gebühr je nach Bearbeitungsdauer

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO)**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>)
- **Spielverordnung (SpielV)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/BJNR001530962.html>)
- **Gebühren und Stundensätze - vgl. § 17 Spielverordnung (SpielV)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_17.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungsdauer vom Einreichen des Antrags bis zum Bescheid hängt ab von:

- der Qualität der eingereichten Unterlagen und des Bauartmusters,
- vom während der Prüfung festgestellten Änderungsbedarf und

von der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge.

Weiterführende Informationen

- **Webseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**
(<https://www.ptb.de/spielgeraete>)
- **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Erlaubnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327493/>)
- **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bestätigung Aufstellort**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327495/>)
- **Spiele mit Gewinnmöglichkeit - Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329547/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Abbestraße 2-12
10587 Berlin